

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" (VwKostS)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698), in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" (AZV) am 21.10.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband "Mittlere Mulde" erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und dem sie individuell zugerechnet werden kann. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen, welche durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner gemäß § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 3 Nichterhebung von Kosten

- (1) Kosten werden nicht erhoben für:
1. Amtshandlungen des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" im Rahmen von Amtshilfeersuchen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
 2. Amtshandlungen, die ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse von Amtswegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, sind ihm dafür Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht;
 3. Auskünfte einfacher Art (mündlich), außer bei Auskünften mit umfangreichen rechtlichen Abwägungen;
 4. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlicher Abgaben;
 5. die Anforderung von Kosten, Kostenvorschüssen, Benutzungsgebühren und Beiträgen;
 6. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze gemäß Absatz 1 überschritten werden. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen. Auskünfte sollen nicht eingeholt werden, wenn der dadurch zu erwartende Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis zu den zu erhebenden Kosten stünde.

§ 5 Rechtsbehelfsverfahren

(1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr.

Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, so richtet sich die Gebühr nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung.

(2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

§ 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Vollstreckung

Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 SächsVwKG entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die den anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die Kosten erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 10

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung vom 08.12.2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.05.2005, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.2005 außer Kraft.

Eilenburg, 22.10.2009

W a c k e r
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

Anlage zu den §§ 4, 5 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Mulde" vom 21.10.2009

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, Einsichtnahme in solche sowie Ausleihe von Unterlagen	
1.1	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	5,00 €
1.2	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
1.2.1	zwecks Auskunft	5,00 € bis 50,00 €
1.2.2	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	5,00 € bis 50,00 €
1.3	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je angefangene Stunde	5,00 €
1.4	Ausleihe von Unterlagen Kosten pro Tag zzgl. Hinterlegungspfand	10,00 € 10,00 € bis 250,00 €
1.5	sonstige Auskünfte und Einsichtnahmen	5,00 € bis 50,00 €
2.	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen Erlaubnisse, Gestattungen, Bewilligungen, Ab- lehnungen und andere Handlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen	
2.1	Bearbeitung einer Bauvoranfrage bzw. Abgabe von Stellungnahmen bezüglich geplanter Abwasserentsorgungsanlagen bei einem Wert der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück	10,00 €
2.2	Genehmigung von Planungen, Unterlagen, der Auswahl von Planungsbüros, Baubetrieben u. ä., die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem AZV und Dritten der Zustimmung des AZV bedürfen	50,00 €
2.3.	Bearbeitung eines Erschließungsnachweises	15,00 €
2.4	Anschlussgenehmigung	30,00 €
2.5	Abnahme von Abwasseranlagen, welche durch Erschließungsträger oder vertraglich durch Dritte hergestellt wurden, nach Zeitaufwand	40,00 €/Std.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
2.6	sonstige Genehmigungen und Anordnungen	10,00 €
2.7	gesonderter Verwaltungsaufwand für die Wiederholung einer Anordnung	5,00 €
2.8	Zuschlag bei erforderlicher zusätzlicher Ortsbesichtigung für lfd. Nr. 2.3, 2.4 und 2.7	40,00 €/Std.
2.9	Die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelfe Entsprechend § 5 dieser Satzung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache. Die Kosten entfallen wie folgt: Bescheidwert: 0,01 €- 100,00 € 100,01 €- 500,00 € 500,01 €- 1.000,00 € 1.000,01 €- 2.500,00 € 2.500,01 €- 5.000,00 € 5.000,01 €- 10.000,00 € über 10.000,00 €	15,00 € 25,00 € 35,00 € 45,00 € 55,00 € 65,00 € 75,00 €
3.	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- pflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €
4.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnis, Zulassungen u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 €
5.	Bescheinigungen	
5.1	Bescheinigungen über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten	5,00 €
5.2	Schachtscheine	20,00 €
5.3	sonstige Bescheinigungen	5,00 € bis 50,00 €
6.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, Karteien, Statistiken, Rechnungen, Bauakten, Flurkarten usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
6.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für eine Seite	0,75 €
6.2	bei einem Format bis zu DIN A3 für eine Seite	1,25 €
6.3	bei einem Format größer als DIN A3 für jede Seite	10,00 €
6.4	Auszüge aus Vermessungsplänen und Leitungsbestandsplänen bei einem Format bis zu DIN A4 bei einem Format bis zu DIN A3	2,50 € 5,00 €